



INFORMATIONSBLATT –WASSERVERSORGUNG–

Alle mit der Ausführung von Bewässerungsleitungen für sanitäre Anlagen befassten Ämter, Behörden, Architekten, Ingenieure, Installateure, Grundstückseigentümer usw. werden hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die jeweils gültige Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing sowie die „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installation, DIN 1988 (TRWI)“ „Technischen Regeln des DVGW in Ihrer Ausgabe vom Dez. 1988“ genauestens zu beachten sind.

Diese Fassung ist in allen ihren Teilen für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Tutzing verbindlich. Danach ist der Schutz des Trinkwassers gegen das Eindringen von Verunreinigungen und zur Verhinderung von Rücksaugeffekten besonders zu beachten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für alle Hausinstallationen nur solche Armaturen zugelassen sind, die von den anerkannten Prüfstellen geprüft, als normgerecht befunden und mit dem DIN-DVGW bzw. DVGW-Prüfzeichen einschließlich einer Registrier-Nummer versehen sind.

Verbrauchsleitungen, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde Tutzing angeschlossen werden und den Bestimmungen der DIN 1988 sowie der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing nicht entsprechen, werden vom Wasserwerk für die Benutzung weder freigegeben noch mit Trinkwasser versorgt.

Eine Überbauung des Wasseranschlusses der Gemeinde Tutzing ist in keinem Fall gestattet. Der Abstand zu anderen Ver- u. Entsorgungsträgern wie Erdgas, Kabelzüge, Schächte, Kanal usw. hat mindestens 1,0 m zu betragen. Der Hausanschluss ist in einer Breite von 1,0 m beidseitig zur Achse der Wasserhausanschlussleitung von einer Bepflanzung mit Sträuchern, Bäumen und anderen hohen Gewächsen freizuhalten. Bei evtl. notwendigen Aufgrabungsarbeiten seitens der Gemeinde Tutzing wird diesbezüglich keinerlei Schadensersatz geleistet.



Bestehende Eigenwasserversorgungen sind unverzüglich aufzulassen und abzubauen, sobald das Grundstück bzw. Anwesen an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Tutzing angeschlossen wird. Bei größeren Bauvorhaben als 6 Wohneinheiten oder bei gewerblichen oder Sonderbauten wird gebeten, vor Baubeginn den Spitzendurchfluss in l/s nach DIN 1988 durch Ihren Architekten oder Installateur schriftlich bei der Gemeinde Tutzing bekannt zu geben.

Sofern die Installation und der Bezug von Bauwasser Sache Ihrer Baufirma ist, hat sich diese **3 Wochen** vor Baubeginn unmittelbar mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen; andernfalls der Bauherr. Der Bauherr ist während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Bauvorhabens für die Frostsicherheit des Wasserhausanschlusses sowie des Wasserzählers verantwortlich.

Die Gesamthärte entspricht dem Härtebereich hart des Waschmittelgesetzes.

Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicherzustellen sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch eine in der Handwerksrolle eingetragene Fachfirma durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bei der Werkstoffauswahl ist das DVGW-Informationsblatt twin 09/02 und die DIN EN 12502 Teil 3 genau zu beachten.

Es sind nur für Trinkwasser zugelassene Werkstoffe (z.B. mit DIN/DVGW- oder DVGW-Prüfzeichen) zu verwenden. Natur- bzw.

bodenbedingt sind in Bezug auf die Basekapazität bis pH 8,2 nicht alle Anforderungen einzuhalten. Deshalb muss bei der Werkstoffauswahl berücksichtigt werden, dass feuerverzinkte Werkstoffe und Kupfer nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Als Alternativwerkstoffe stehen nichtrostender Stahl oder Kunststoff zur Verfügung.



Wir weisen darauf hin, dass das Mischen von Wasser mit anderen Wässern, z.B. aus Hausbrunnen, grundsätzlich verboten ist. Dieses Mischwasser führt neben möglichen hygienischen Beeinträchtigungen und Rückwirkungen auf die öffentliche Anlage auch zu erhöhter Korrosionsgefahr in der Hausinstallation. Regenwasseranlagen müssen der Gemeinde Tutzing gemeldet werden. Die Anlagen dürfen keinesfalls direkt mit Trinkwasseranlagen verbunden sein. Das DVGW-Informationsblatt twin 5-10/91 muss bei der Errichtung einer Regenwasseranlage beachtet werden.

Gemeinde Tutzing